



Herzlich Willkommen im Märkischen Kreis.
Das Elternbegleitbuch
der Stadt Balve.





**Herzlichen Glückwunsch
zur Geburt Ihres Kindes.**



Inhalt

Grußwort, Landrat Marco Voge	4
I. Durch den „Behörden-Dschungel“	6
II. Wirtschaftliche Hilfen	10
III. Sind Sie alleinerziehend?	15
IV. Der Kinderarzt – ein wichtiger Partner	17
V. Kinderbetreuung	18
VI. Familienbildung und Familienberatung	20
VII. Checkliste für Behördengänge und Anträge	21
VIII. Kommunalen Teil der Stadt Balve	24



IMPRESSUM

Herausgeber

Märkischer Kreis

Heedfelderstr. 45, 58509 Lüdenscheid, Telefon 02351 – 966 – 60

www.maerkischer-kreis.de

Stand: Januar 2021



Liebe Eltern,

herzlichen Glückwunsch zur Geburt Ihres Kindes. Ich weiß, dass jetzt eine spannende Zeit für Sie beginnt, in der viele Dinge zu berücksichtigen und wichtige Entscheidungen zu treffen sind. Dabei wollen wir Sie unterstützen. Deshalb haben wir im Märkischen Kreis das Angebot von Willkommensbesuchen eingerichtet. Eine Mitarbeiterin des Sozialen Dienstes bietet Ihnen an, sich persönlich bei Ihnen vorzustellen und Sie dabei mit einem kleinen Geschenk zu überraschen. Ziel ist es, junge Familien schon ab der Geburt ihres Kindes mit wertvollen Informationen zu versorgen und bestehende Kontakt- und Beratungsangebote zu erläutern. Dazu gehören interessante Hinweise über die Entwicklung Ihres Kindes und die kind- und familienbezogenen Angebote in Ihrer Stadt oder Gemeinde, die Sie in dieser Broschüre finden.

Sie können sicher sein, wir lassen Sie mit Ihren Fragen und Sorgen nicht allein. Die Mitarbeiterin des Willkommensdienstes ist Ihre erste Ansprechpartnerin. Zu allen weiteren Fragen zur Erziehung und Unterstützung stehen Ihnen aber auch alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialen Dienstes sehr gerne zur Verfügung. Gemeinsam kümmern wir uns um eine gute Zukunft für Ihr Kind!

Marco Voge, Landrat

Sayın Veliler,

çocuğunuzun doğumu kutlu olsun. Şimdi sizin için pek çok şeyi dikkate almanız ve önemli kararlar vermeniz gereken, heyecan verici bir zaman başladığını biliyorum. Bunun için size destek vermek istiyoruz ve bu nedenle „Märkische Kreiste“ hoşgeldiniz ziyaretleri sunuyoruz. Sosyal hizmetlerden bir personelimiz size kendisini tanıtmayı ve bununla birlikte size küçük bir sürpriz hediye verme hizmetini sunuyor.

Amaç genç aileleri çocuklarının doğumundan itibaren değerli bilgiler vermeyi sağlamak ve mevcut iletişim ve danışmanlık hakkında açıklamalar yapmak. Buna çocuğunuzun gelişimi ve şehirde veya ilçede çocuk ve aile ile ilgili fırsatlar hakkında ilginç bilgiler dair, bunları bu broşürdede bulabilirsiniz.

Soru ve endişelerinizle sizi yalnız bırakmayacağımızdan emin olabilirsiniz. „Hoşgeldiniz Hizmetindeki“ personelimiz iletişim kurabileceğiniz ilk yetkili kişidir. Eğitim hakkında veya destek için diğer sorularınızda sosyal hizmetlerdeki diğer tüm çalışanlar yardımcı olmaktan memnuniyet duyacaklardır.

Çocuğunuzun iyi bir geleceği için hepbirlikte ilgileneceğiz!

Marco Voge, İlçe Yöneticisi



Дорогие родители,

сердечно поздравляем вас с рождением вашего ребенка. Я знаю, что теперь у вас начинается интересное время, где нужно многое учесть и принять важные решения. В этом мы хотим вас поддержать. Поэтому мы завели в Мэркишем Крайсе так называемый „Поздравительный-визит“. Сотрудница социальной службы предлагает вам, лично представиться и сделать вам не большой подарок. Цель этого визита, снабдить молодые семьи с рождения ребенка ценными информациями и объяснить предлагаемый выбор консультации и контактов. К этому относятся интересные заметки о развитие вашего ребенка и различные детские или семейные учреждения в вашем городе, которые вы найдете в этой брошюре.

Можете быть уверенны, мы не оставим вас одних с вашими вопросами и заботами. Сотрудница этого „Поздравительного-визита“ ваше первое контактное лицо. По всем остальным вопросам о воспитании и поддержки все другие сотрудники социальной службы предстоят также к вашим услугам.

Вместе мы позаботимся о будущем вашего ребенка!

Marco Voge, Ландрат

Szanowni rodzice!

Serdeczne życzenia dla państwa z okazji narodzin dziecka. Rozpoczyna się dla państwa interesujący i odpowiedzialny okres życia, w którym dużo decyzji trzeba podjąć. W podejmowaniu decyzji oferujemy naszą pomoc. W związku z powyższym występuję Märkischer Kreis z ofertą „Willkommensbesuche“ do państwa. Na życzenie państwa oferujemy możliwość kontaktu z pracownikiem naszego urzędu, który się usobiście przedstawi i przywita państwa upominkiem. Celem naszej oferty jest udzielenie wszelkich informacji młodym rodzinom już od narodzin dziecka oraz wyjaśnienie aktualnych możliwości poradnictwa i kontaktowania się. Do tego należą informacje o rozwoju dziecka i oferty dla rodzin w naszym mieście i gminie.

Z wszelkimi pytaniami i problemami możecie się państwo zwrócić do naszego pracownika socjalnego z oferty „Willkommensdienst“. W wypadku dodatkowych pytań i problemów możecie się państwo zwrócić do wszystkich innych pracowników urzędu socjalnego.

O dobrą przyszłość państwa dziecka będziemy się troszczyć wspólnie!

Marco Voge, Landrat



I. Durch den „Behörden-Dschungel“

Anmeldung Ihres Kindes nach der Geburt

Die Anmeldung Ihres Kindes muss innerhalb einer Woche nach der Geburt beim zuständigen Standesamt durch ein sorgeberechtigtes Elternteil erfolgen. In vielen Fällen bieten die Geburtskliniken einen Anmeldeservice. Das Krankenhaus gibt dann die Geburtsanzeige sowie Ihre schriftliche Erklärung über die Bestimmung des Vor- und Familiennamens an das Standesamt weiter. Sie müssen die Urkunde dann lediglich vom Standesamt abholen. Die Zuständigkeit des Standesamtes richtet sich nach dem Geburtsort Ihres Kindes, nicht nach Ihrem Wohnort. Welche Unterlagen zur Beantragung der Geburtsurkunde benötigt werden, hängt vom Familienstand und der Nationalität ab. Sind Sie nicht verheiratet oder ausländischer Herkunft, müssen evtl. fehlende Unterlagen nachgereicht oder eine Vaterschaftsanerkennung erklärt werden. Bei einer Hausgeburt müssen Sie Ihr Kind innerhalb einer Woche selbst beim zuständigen Standesamt anmelden. Dafür legen Sie die von der Hebamme oder dem Arzt ausgestellte Geburtsbescheinigung vor. Für Fragen und weitere Auskünfte wenden Sie sich an Ihr zuständiges Standesamt.

Die Anmeldung beim Einwohnermeldeamt erfolgt in der Regel automatisch durch das Standesamt.

Hebammenbetreuung vor und nach der Geburt

Grundsätzlich haben Sie einen Anspruch auf die Unterstützung durch eine Hebamme Ihrer Wahl während der Schwangerschaft, der Geburt und für den Zeitraum von zwölf Wochen nach der Entbindung, bei Bedarf auch bis zum Ende der Stillzeit. Von Ihrer Hebamme erhalten Sie in der ersten Zeit Hilfe bei der Pflege und Ernährung Ihres Kindes, beim Stillen, bei sozialen und behördlichen Fragen und bei vielem mehr. Die Kosten für die Hebamme werden vollständig von Ihrer Krankenkasse übernommen.

Ein Verzeichnis der Hebammen an Ihrem Wohnort erhalten Sie bei Ihrer Gynäkologin oder bei Ihrem Gynäkologen, Ihrer Geburtsklinik oder im Internet unter **www.hebammensuche.de**.

Frühe Hilfen

„Frühe Hilfen“ sind Angebote Ihrer Kommune für werdende Eltern und junge Familien. Zu Fragen der Schwangerschaft, zur Geburt Ihres Kindes und dessen Entwicklung in den ersten Lebensjahren können Sie sich informieren, beraten und – wenn Sie bei den vielen Veränderungen und neuen Herausforderungen im Alltag nach der Geburt Unterstützung benötigen – auch helfen lassen.



Diese Hilfen werden von Mitarbeitern der Kinder- und Jugendhilfe, des Gesundheitswesens, der Schwangerschaftsberatung oder der Frühförderung geleistet. Neben den Fachkräften kommen unter Umständen in den „Frühen Hilfen“ auch Ehrenamtliche zum Einsatz, die Sie im Alltag unterstützen können. Angebote sind z. B. Willkommensbesuche nach der Geburt Ihres Kindes, Hilfe durch Familienhebammen, Elternkurse und -beratung sowie Informationsmaterialien.

Sie möchten mehr zu den Angeboten der „Frühen Hilfen“ wissen? Ihr zuständiges Jugendamt hilft Ihnen gerne weiter.

Mutterschutz

Das Mutterschutzgesetz gilt für alle Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen. Für Schülerinnen und Studentinnen gilt es, wenn sie ein Pflichtpraktikum absolvieren oder wenn ihre Ausbildungsstelle den Ort, die Zeit und den Ablauf der Ausbildungsveranstaltung verpflichtend vorgibt. Auch Entwicklungshelferinnen, Frauen im Bundesfreiwilligendienst oder arbeitnehmerähnliche Selbstständige werden dann durch das Mutterschutzgesetz geschützt. Als werdende Mutter genießen Sie sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt einen besonderen Schutz. In dieser Zeit sind Sie von Ihrer Arbeit

freigestellt, um sich auf die Geburt vorzubereiten bzw. um sich nach der Geburt zu erholen und in Ruhe die erste Zeit mit Ihrem Kind zu verbringen. Bei Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich die Mutterschutzfrist auf zwölf Wochen nach der Entbindung. Das gilt auch nach der Geburt eines Kindes mit Behinderung.

Während des Mutterschutzes erhalten Sie – sofern Sie in einem Arbeitsverhältnis stehen – von Ihrer Krankenkasse Mutterschaftsgeld und ggf. von Ihrem Arbeitgeber einen Arbeitgeberzuschuss. Das Mutterschaftsgeld und der Arbeitgeberzuschuss ergeben summiert Ihr durchschnittliches Nettoeinkommen aus den letzten drei Kalendermonaten.

Sofern Sie privat versichert sind, ist nicht die Krankenkasse, sondern die Mutterschaftsgeldstelle beim Bundesversicherungsamt in Bonn die richtige Anlaufstelle. Privat Krankenversicherte haben während der Schutzfristen außerdem Anspruch auf Krankentagegeld. Im Anschluss an die Mutterschutzfrist können Sie Elternzeit beantragen. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenkasse oder – sofern Sie privat versichert sind – an das Bundesversicherungsamt in Bonn.

Einen Leitfaden zum Thema Mutterschutz/Mutterschaftsgeld erhalten Sie unter **www.bmfsfj.de**.



Kündigungsschutz

Während der Dauer der Schwangerschaft und bis zu vier Monate nach der Geburt darf Ihnen der Arbeitgeber nicht kündigen. Der Kündigungsschutz gilt unabhängig davon, ob Sie als Mutter nach Ablauf der Mutterschutzfrist wieder an Ihren Arbeitsplatz zurückkehren oder in Elternzeit gehen wollen.

Der Kündigungsschutz besteht auch während der gesamten Dauer der in Anspruch genommenen Elternzeit. Weitere Informationen zum Kündigungsschutz während und nach der Schwangerschaft finden Sie im Leitfaden zum Mutterschutz unter www.bmfsfj.de oder in der kostenlosen Broschüre „Kündigungsschutz“, die Sie beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestellen können.

Elternzeit

Sofern Sie Ihr Kind selbst betreuen und erziehen, haben Sie gegenüber Ihrem Arbeitgeber einen Anspruch auf Gewährung von Elternzeit bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Ihres Kindes. Sind Sie beide erwerbstätig, steht Ihnen frei, wer von Ihnen Elternzeit nimmt und für welche Zeiträume. Die Elternzeit kann ganz oder teilweise von einem Elternteil allein in Anspruch ge-

nommen werden; die Eltern können die Elternzeit aber auch untereinander aufteilen und sich bei der Elternzeit abwechseln. Wenn Sie möchten, können Sie Anteile der Elternzeit oder aber die gesamte dreijährige Elternzeit vollständig gemeinsam nutzen.

Während der Elternzeit ruhen die Arbeitspflichten. Das Arbeitsverhältnis bleibt aber bestehen, so dass Sie nach Ablauf der Elternzeit wieder auf Ihren ursprünglichen oder einen vergleichbaren Arbeitsplatz zurückkehren können. Sie können auch bis zu 24 Monate Ihrer Elternzeit auf die Zeit zwischen dem dritten und achten Geburtstag Ihres Kindes übertragen. Die Zustimmung Ihres Arbeitgebers brauchen Sie hierfür nur, wenn Sie Ihre Elternzeit auf diese Weise in mehr als zwei Abschnitte aufteilen.

Die Elternzeit muss dem Arbeitgeber spätestens sieben Wochen vor ihrem Beginn angezeigt werden. Dies gilt auch, wenn die Elternzeit gleich nach der Geburt des Kindes oder am Ende der Mutterschutzfrist beginnen soll. Mit dieser Anzeige legen Sie sich für die nächsten zwei Jahre fest. Wenn Sie die Elternzeit darüber hinaus verlängern wollen, informieren Sie Ihren Arbeitgeber spätestens sieben Wochen vor Ablauf dieser ersten beiden Jahre. Während der gesamten Dauer der Elternzeit genießen Sie Kündigungsschutz gegenüber Ihrem Arbeitgeber. Sie als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer können dagegen das Arbeitsverhältnis auch während



der Elternzeit unter Einhaltung der Kündigungsfristen kündigen. Zum Ende der Elternzeit gilt hier jedoch eine Sonderkündigungsfrist von drei Monaten.

Eine Teilzeitbeschäftigung von bis zu 30 Wochenstunden während der Elternzeit ist zulässig. Darüber hinaus haben Sie in Betrieben mit in der Regel mehr als 15 Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern einen Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit im Rahmen von 15 bis 30 Stunden, sofern Sie keine vollständige Arbeitsfreistellung wünschen. Weitere Informationen finden Sie unter www.mkffi.nrw/elterngeld-und-elternzeit sowie unter www.bmfsfj.de.

Schulpflichtbefreiung von Müttern

Während der Schwangerschaft bleibt die Schulpflicht – bis zum Eintritt des Mutterschutzes – bestehen. Selbstverständlich kann nach Eintritt des Mutterschutzes weiterhin die Schule freiwillig besucht werden. Sofern Sie sich in einer Ausbildung befinden und in Elternzeit gehen, verlängert sich Ihre Ausbildungszeit entsprechend. Kann nach der Geburt die Betreuung des Kindes nicht anders sichergestellt werden, können Sie sich von der Schulpflicht befreien lassen. Dazu stellen Sie einen Antrag auf Befreiung der Schulpflicht. Anträge dazu sind in den Schulen erhältlich. Dem Antrag fügen Sie die Geburtsur-

kunde Ihres Kindes bei sowie eine Bescheinigung Ihres zuständigen Jugendamtes, dass die Betreuung Ihres Kindes von Ihnen allein wahrgenommen wird. Falls die Betreuung Ihres Kindes durch andere (z. B. durch die Großeltern) sichergestellt werden kann, ist eine Schulbefreiung nicht möglich.

Anmeldung Ihres Kindes bei der Krankenkasse

Ihr Baby ist vom ersten Lebenstag an automatisch krankenversichert. Sie müssen es innerhalb der ersten zwei Monate nach der Geburt bei Ihrer Krankenkasse anmelden. Hierzu erhalten Sie vom Standesamt, bei dem Sie Ihr Kind in der ersten Woche nach der Geburt angemeldet haben, eine Bescheinigung zur Vorlage bei Ihrer Krankenkasse.

Bei miteinander verheirateten Eltern wird Ihr Kind in die bestehende Familienversicherung kostenlos mit aufgenommen, ebenso bei minderjährigen Eltern, die selbst noch bei ihren Eltern mitversichert sind. Das Kind kann auch in die Krankenkasse eines unverheirateten Elternteils aufgenommen werden.

Diese Regelung gilt bei allen gesetzlichen Krankenversicherungen. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenkasse.



Kinderfreibetrag

Für manche Eltern lohnen sich die Freibeträge für Kinder mehr als das Kindergeld. Ob anschließend bei der Steuererklärung das Kindergeld oder der Kinderfreibetrag für Steuerpflichtige vorteilhafter sind, ermittelt das Finanzamt automatisch bei der jährlichen Berechnung der Einkommensteuer (Veranlagung) im Rahmen einer Günstigerprüfung. Eltern müssen den Kinderfreibetrag also nicht gesondert beantragen. Weitere Informationen finden Sie online unter **www.bmfsfj.de**.

Vaterschaftsanerkennung

Sofern Sie verheiratet sind, ist eine Vaterschaftsanerkennung nicht notwendig, da hier per Gesetz der Mann, der zum Zeitpunkt mit der Kindesmutter verheiratet ist, als Vater des Kindes gilt. Sofern Sie nicht verheiratet sind, besteht eine Vaterschaft erst dann, wenn sie anerkannt oder gerichtlich festgestellt ist.

Um eine Vaterschaft anerkennen zu lassen, wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Jugendamt oder Standesamt vor Ort. Hier wird die Anerkennung der Vaterschaft sowie die Zustimmung der Kindesmutter beurkundet. Die Anerkennung sollte – wenn möglich – bereits vor der Geburt oder kurz danach erfolgen.

II. Wirtschaftliche Hilfen

Kindergeld

Anspruch auf Kindergeld haben alle Eltern, die in der Bundesrepublik Deutschland ihren Hauptwohnsitz haben. Kindergeld wird einkommensunabhängig gewährt. Es beträgt ab 1.1.2021

- für das erste und zweite Kind monatlich 219 Euro,
- für das dritte Kind 225 Euro monatlich und
- für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 250 Euro monatlich.

Ausgezahlt wird das Kindergeld an den Elternteil, bei dem das Kind lebt. Lebt das Kind mit beiden Elternteilen zusammen, können Sie bestimmen, welcher Elternteil das Kindergeld erhalten soll. Das Kindergeld wird grundsätzlich bis zum 18. Lebensjahr des Kindes gezahlt. Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Kindergeld auch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des Kindes gezahlt werden. Zu beantragen ist das Kindergeld bei der örtlich zuständigen Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit. Der Antrag kann auch online unter **www.arbeitsagentur.de** gestellt werden. Sofern Sie im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, beantragen Sie das Kindergeld bei der Personalstelle Ihres Dienstherrn. Wer Kindergeld erhalten möchte, muss die steuerliche Identifikationsnummer des Kindes angeben, für das Kindergeld



beantragt wird sowie die steuerliche Identifikationsnummer des Elternteils, der den Kindergeldantrag stellt oder bereits Kindergeld bezieht. Ausführliche Fragen und Antworten zur Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer finden Sie auf den Internetseiten des Bundeszentralamtes für Steuern unter **www.bzst.de**.

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet, unter **www.arbeitsagentur.de**, bei Ihrer zuständigen Familienkasse oder – sofern Sie im öffentlichen Dienst tätig sind – bei Ihrem Dienstherrn.

Kinderzuschlag

Eltern mit kleinen Einkommen können zur Existenzsicherung ihrer Kinder einen Kinderzuschlag bei der örtlichen Familienkasse beantragen. Ab 01.01.2021 erhalten Sie einen Kinderzuschlag von bis zu 205 Euro zusätzlich zum Kindergeld und Wohngeld.

Mit dem KiZ-Lotsen der Familienkasse finden Eltern und Alleinerziehende heraus, ob der Kinderzuschlag für sie in Betracht kommt und ggfs. den Antrag direkt online bei der Familienkasse ausfüllen können.

www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse

Elterngeld

Sofern Sie sich als Elternteil Zeit für die Betreuung Ihres neugeborenen Kindes nehmen und in Elternzeit gehen, haben Sie Anspruch auf Zahlung von Elterngeld. Es beträgt höchstens 1.800 Euro und mindestens 300 Euro.

Die Höhe des Elterngeldes errechnet sich wie folgt:

- Monatl. Voreinkommen unter 1.000 Euro netto
= Ersatzrate beträgt 67 % – 100 %
- Monatl. Voreinkommen zwischen 1.000 Euro netto und 1.200 Euro netto = Ersatzrate beträgt 67 %
- Monatl. Voreinkommen über 1.200 Euro netto
= schrittweise Senkung der Ersatzrate von 67 % auf 65 %

Mehrkindfamilien mit kleinen Kindern erhalten einen Geschwisterbonus, d. h. einen Zuschlag in Höhe von 10 % des sonst zustehenden Elterngeldes, mindestens jedoch 75 Euro. Bei Mehrlingsgeburten gelten Sonderregeln, über die die Elterngeldstelle gerne informiert. Für Elternpaare, die im Jahr vor Inanspruchnahme des Elterngeldes ein gemeinsames zu versteuerndes Einkommen in Höhe von über 500.000 Euro hatten, entfällt der Anspruch auf Elterngeld. Bei Alleinerziehenden liegt die Grenze bei 250.000 Euro. Beim Bezug von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe und beim Kinderzuschlag wird das Elterngeld voll als Einkommen angerechnet, auch der



Mindestbeitrag in Höhe von 300 Euro. Elterngeldempfänger, die im Jahr vor der Geburt (vor oder neben) dem Bezug von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Kinderzuschlag ein Erwerbseinkommen hatten, erhalten einen Freibetrag in Höhe von bis zu 300 Euro.

Gezahlt wird das Elterngeld bis zu 14 Monate nach der Geburt. Diese Zeit können Sie sich als Eltern frei untereinander aufteilen, wobei jeder Elternteil mindestens für zwei Monate Elterngeld beantragen muss. Ein Elternteil allein kann jedoch nur maximal zwölf Monate der Zeit in Anspruch nehmen. Eine Ausnahme gilt – unter weiteren Voraussetzungen – für Alleinerziehende.

Der Bezug von Mutterschaftsgeld einschließlich Arbeitgeberzuschuss wird auf die Laufzeit des Elterngeldes angerechnet, da beide Leistungen den gleichen Zweck verfolgen. Der Bezugszeitraum des Elterngeldes verlängert sich also durch den Bezug der Mutterschaftsleistungen nicht. Eine Teilzeitbeschäftigung von bis zu 30 Stunden pro Woche ist möglich. Das Elterngeld wird in diesem Fall gekürzt.

ElterngeldPlus

Seit dem 1.7.2015 besteht Anspruch auf das ElterngeldPlus und die Partnerschaftsbonusmonate.

Das ElterngeldPlus ist vor allem ein Angebot für Eltern, die in Teilzeit arbeiten. Wer mit dem herkömmlichen Elterngeld Teilzeit arbeitet, verliert einen Teil seines Elterngeldanspruchs und bekommt insgesamt weniger als der, der ganz aus dem Beruf aussteigt. Diese Eltern können nun mit dem ElterngeldPlus Elterngeld in maximal halber Höhe des bisherigen Elterngeldes bekommen – aber doppelt so lange.

Partnerschaftsbonus

Die Partnerschaftsbonusmonate können ergänzend zum herkömmlichen Elterngeld oder zum ElterngeldPlus in Anspruch genommen werden. Sie setzen voraus, dass beide Elternteile während vier aufeinanderfolgender Lebensmonate gleichzeitig zwischen 25 und 30 Wochenstunden arbeiten. Bei Paaren, die diese Voraussetzung erfüllen, gibt es für jeden Elternteil vier zusätzliche ElterngeldPlus-Monate. Die Partnerschaftsbonusmonate fördern somit gezielt Paare, die sich Familien- und Erwerbsarbeit partnerschaftlich teilen.

Zu beantragen ist das Elterngeld beim Kreis bzw. der kreisfreien Stadt, in dem bzw. in der Sie leben. Erreichbarkeit und Öffnungszeiten Ihrer Elterngeldstelle sowie weitere Informationen zum Elterngeld finden Sie unter **www.mkffi.nrw/elterngeld-und-elterzeit**,



nähere Hinweise zum ElterngeldPlus unter **www.elterngeld-plus.de**. Ein Elterngeldrechner wird hier angeboten: **www.familienportal.de/familienportal/rechner-antraege/elterngeldrechner**.

Arbeitslosengeld I

Sofern Sie oder Ihr Partner arbeitslos werden, haben Sie Anspruch auf Zahlung von Arbeitslosengeld I. Voraussetzung ist, dass Sie in der sog. Rahmenfrist (zwei Jahre) mindestens zwölf Monate in einem Versicherungsverhältnis gestanden haben.

Das Arbeitslosengeld I stellt eine Entgeltersatzleistung dar, die dem Anspruchsberechtigten bei eintretender Arbeitslosigkeit ermöglichen soll, über einen gewissen Zeitraum hinweg den Lebensstandard zu sichern. Die Anspruchsdauer richtet sich nach Ihrem Alter und der vorangegangenen Beschäftigungsdauer. Im Regelfall beträgt die Bezugsdauer zwölf Monate. Die Höhe des Arbeitslosengeldes beträgt 67 Prozent (erhöhter Leistungssatz) des letzten Nettoeinkommens. Der erhöhte Leistungssatz von 67 Prozent wird gewährt, wenn der Arbeitslose oder sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte oder Lebenspartner einen Anspruch auf Kindergeld haben.

Um Arbeitslosengeld I zu erhalten, müssen Sie sich bei der zuständigen örtlichen Stelle der Bundesagentur für Arbeit arbeitslos melden.

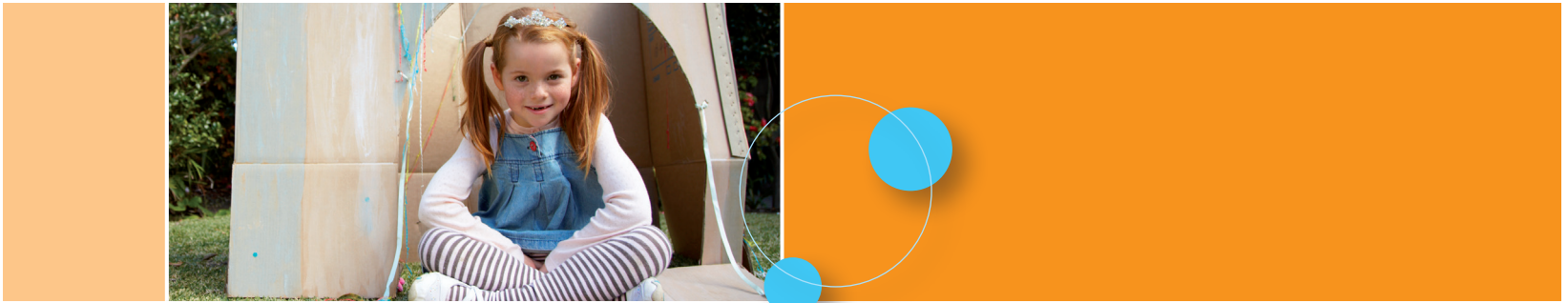
Arbeitslosengeld II

Sofern Sie den Lebensunterhalt für sich und Ihre Familie nicht aus eigenen Mitteln sicherstellen können, haben Sie möglicherweise Anspruch auf die Zahlung von Arbeitslosengeld II.

Voraussetzung hierfür ist, dass mindestens eine Person in Ihrer Haushaltsgemeinschaft erwerbsfähig ist, d. h., dass keine gesundheitlichen Gründe gegen eine Erwerbsfähigkeit von mindestens drei Stunden täglich sprechen. Ob eine Erwerbsfähigkeit wegen der Betreuung von Kindern nicht möglich ist, spielt dabei keine Rolle. Die Zahlung des Arbeitslosengeldes II ist einkommens- und vermögensabhängig. Zu beantragen ist das Arbeitslosengeld II bei Ihrer zuständigen Kommune bzw. Arbeitsgemeinschaft (ARGE).

Sozialhilfe nach dem SGB XII

Anspruch auf Zahlung von Sozialhilfe haben Sie dann, wenn Sie nicht erwerbsfähig sind und Ihren Lebensun-



terhalt nicht aus eigenen Mitteln sicherstellen können. Die Zahlung von Sozialhilfe ist einkommens- und vermögensabhängig. Zuständig für die Zahlung von Sozialhilfe ist das örtliche Sozialamt in Ihrer Kommune.

Bildungs- und Teilhabepaket

Bedürftige Kinder haben einen Rechtsanspruch aufs Mitmachen - zum Beispiel bei ein- oder mehrtägigen Ausflügen in der Kita und der Kindertagespflege oder für ein gemeinschaftliches Mittagessen in der Kita und dem Hort. Dafür erhalten sie einen Zuschuss. Das Bildungspaket gilt für alle Familien, die leistungsberechtigt nach dem SGB II sind oder Sozialhilfe, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Leistungen nach dem AsylbLG erhalten.

Zum Bildungs- und Teilhabepaket zählen:

- das Schulbedarfspaket mit 154,50 Euro pro Kind pro Schuljahr
- kostenlose Schülerfahrkarten
- kostenloses Mittagessen in Kita und Schule
- kostenlose Nachhilfe
- einen monatlichen Zuschuss von 15 Euro für die Teilnahme an Sport-, Musik- und Kunstangeboten

Informationen zum Bildungs- und Teilhabepaket erhalten Sie beim Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unter 030 221911009 und unter

www.bildungspaket.bmas.de.

Baukindergeld

Mit einem Zuschuss von 12.000 Euro je Kind unterstützt die Bundesregierung Familien mit Kindern und Alleinerziehende beim erstmaligen Neubau oder Kauf von selbstgenutztem Wohneigentum. Die Förderung erfolgt 10 Jahre lang durch einen Zuschuss von 1.200 Euro pro Jahr für jedes Kind unter 18 Jahren. Das zu versteuernde jährliche Haushaltseinkommen darf maximal 90.000 Euro bei einem Kind, zuzüglich 15.000 Euro je weiterem Kind unter 18 Jahren, betragen. Den Förderzeitraum für das Baukindergeld wurde um drei Monate verlängert bis zum 31.3.2021. Der Zuschuss ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Einzug in das Wohneigentum im KfW-Zuschussportal online unter www.kfw.de/zuschussportal zu beantragen.

Weitere Informationen finden Sie unter www.bmi.bund.de sowie unter www.kfw.de.

Wohngeld

Haushalte mit geringem Einkommen haben unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf Zahlung von Wohn-



geld. Wohngeld ist ein Zuschuss zur wirtschaftlichen Sicherung angemessener und familiengerechter Wohnverhältnisse. Der Zuschuss wird auf Antrag als Mietzuschuss für Mieter von Wohnraum bzw. als Lastenzuschuss für Eigentümer eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung geleistet. Ihren Wohngeldantrag reichen Sie bitte mit den erforderlichen Nachweisen bei der Wohngeldstelle Ihrer Kommune ein. Dort berät man Sie gern. Wenn Sie ein Eigenheim bauen oder kaufen wollen, beraten Sie die zuständigen Stellen vor Ort über mögliche Förderungsmöglichkeiten durch Kommunen, Land, Bund und andere Stellen.

Schuldnerberatung

Viele Familien geraten – oft unverschuldet – in die Schuldenfalle. Hilfe gibt es bei den zahlreichen Schuldnerberatungsstellen vor Ort.

Bei existenzbedrohlichen Umständen bieten Ihnen die meisten Beratungsstellen das erste Beratungsgespräch ohne lange Wartezeiten an. Existenzbedrohliche Umstände sind beispielsweise Mietrückstände, Stromnachzahlungen, Kontenpfändungen, Ankündigungen von Inkassobüros oder Gerichtsvollziehern.

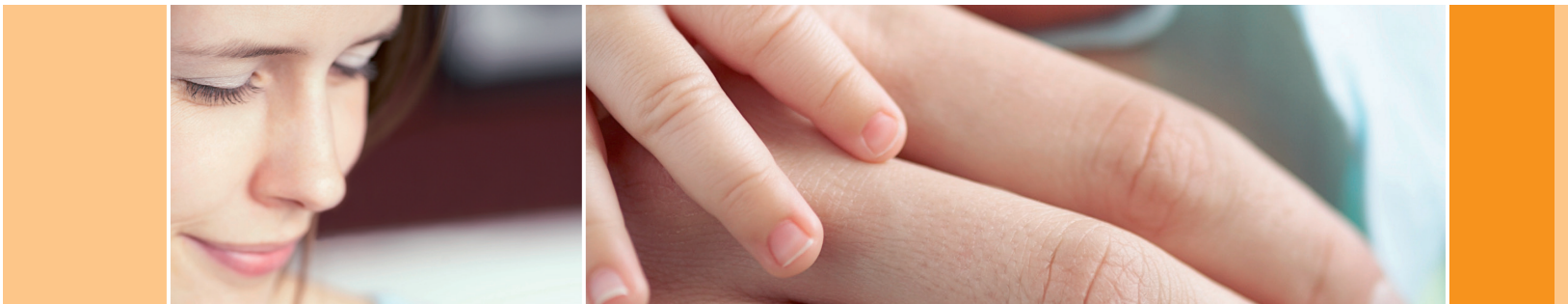
Weitergehende Informationen erhalten Sie in einem

Schuldnerberatungsbüro vor Ort oder unter **www.bag-sb.de**. Die in Ihrem Ort anerkannten und ansässigen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen können Sie unter folgendem Link finden: **www.mkffi.nrw/verbraucherinsolvenzberatungsstellen**

III. Sind Sie alleinerziehend?

Wenn Sie Ihr Kind allein groß ziehen, haben Sie sicher in jeder Hinsicht alle Hände voll zu tun. Hinzu kommt möglicherweise eine dauernde Geldknappheit, da sich (Vollzeit-)Arbeit und Kindererziehung für Sie als alleinstehenden Elternteil besonders schwer vereinbaren lassen. Umso wichtiger ist es, dass Sie mögliche wirtschaftliche Hilfen und unterstützende und beratende Anlaufstellen kennen. Hilfe in allen Fragen des täglichen Lebens eines alleinerziehenden Elternteils bekommen Sie bei den lokalen Beratungsstellen für Alleinerziehende sowie beim Verband allein erziehender Mütter und Väter NRW e.V.

Die Adressen erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Jugendamt. Informationen finden Sie auch im Internet unter **www.vamv-nrw.de**. Sofern Sie keinen oder nicht den Ihnen zustehenden Unterhalt vom Vater bzw. von der Mutter Ihres Kindes erhalten, bietet Ihnen das Jugendamt vor Ort folgende Hilfen an:



Unterhaltsvorschuss

Sofern Sie alleinerziehend sind und vom anderen Elternteil keine oder keine regelmäßigen Unterhaltszahlungen erhalten, können Sie bei Ihrem zuständigen Jugendamt.

Unterhaltsvorschuss beantragen. Bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres (12. Geburtstag) können Kinder ohne zeitliche Einschränkung Unterhaltsvorschuss erhalten. Kinder im Alter von zwölf Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können ebenfalls Unterhaltsvorschuss erhalten. Voraussetzung dafür ist, dass sie nicht auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) angewiesen sind oder dass der alleinerziehende Elternteil mindestens 600 Euro verdient. Das Kind muss im Bundesgebiet bei einem Elternteil leben, der ledig, verwitwet, geschieden oder von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebend ist. Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich bundesweit nach dem Mindestunterhalt. Für die Berechnung des Unterhaltsvorschussbetrages wird das für ein erstes Kind zu zahlende Kindergeld in voller Höhe von dem Mindestunterhalt abgezogen.

Der Unterhaltsvorschuss steigt ab dem 1.1.2021 auf:

- von 0 bis 5 Jahren 174 Euro,
- von 6 bis 11 Jahren 232 Euro und
- von 12 bis 17 Jahren 309 Euro.

Weitere Auskünfte zur Zahlung von Unterhaltsvorschuss erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Jugendamt vor Ort oder unter www.bmfsfj.de.

Beistandschaft

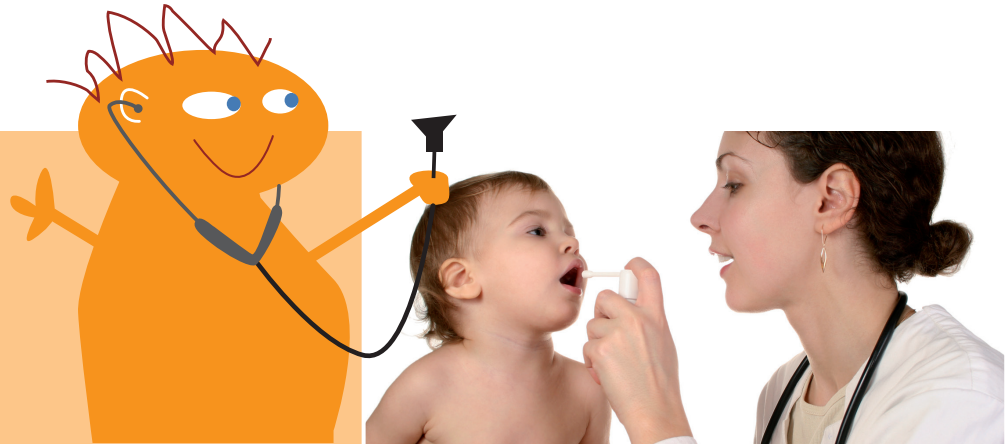
Die Einrichtung einer Beistandschaft ist ein kostenloses Hilfsangebot Ihres zuständigen Jugendamtes. Eine Beistandschaft hat insbesondere die Aufgaben, die Vaterschaft für Ihr Kind festzustellen oder/und die Unterhaltsansprüche Ihres Kindes geltend zu machen.

Eingerichtet werden kann die Beistandschaft mit schriftlichem Antrag von dem Elternteil, mit dem das Kind in einer Haushaltsgemeinschaft lebt. Sie kann jederzeit schriftlich durch den antragstellenden Elternteil beendet werden.

Mehr Informationen unter und im Erklärfilm.

www.vamv-nrw.de





IV. Der Kinderarzt – ein wichtiger Partner

Wächst mein Kind gesund heran? Diese Frage werden Sie sich im Verlauf der Entwicklung Ihres Kindes immer wieder stellen. Ein sicherer Weg, die Entwicklung des Kindes zu verfolgen und zu überprüfen, ist der Gang zum Kinderarzt. Hier werden Früherkennungsuntersuchungen durchgeführt, um rechtzeitig Fehlentwicklungen zu entdecken und zu behandeln. Überprüft wird die körperliche, geistige und soziale Entwicklung. Das Kind wird gewogen, gemessen und gründlich untersucht. Je nach Entwicklungsphase werden spezielle Untersuchungen durchgeführt. Die Ergebnisse werden in einem Vorsorgeheft festgehalten, das Sie zu jedem Untersuchungstermin mitnehmen sollten. Sinnvoll ist es auch, den Impfpass bereitzuhalten. Oft wird im Anschluss an die Untersuchung eine Impfung vorgenommen. Die Früherkennungsuntersuchungen werden von den Krankenkassen bezahlt. Nehmen Sie die Termine zu den Früherkennungsterminen bitte regelmäßig wahr. Werden Entwicklungsverzögerungen oder Erkrankungen frühzeitig erkannt, kann wesentlich mehr zu ihrer Behandlung getan werden. Wichtig ist auch, dass Sie dem Arzt oder der Ärztin auffällige Beobachtungen mitteilen.

Damit möglichst alle Kinder an den Früherkennungsuntersuchungen teilnehmen, wurde die „Zentrale Stelle

Gesunde Kindheit“ beim Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen eingerichtet. Sobald Ihr Kind an einer der Früherkennungsuntersuchungen U5 bis U9 teilgenommen hat, schickt die Ärztin oder der Arzt eine Bestätigung an diese „Zentrale Stelle“. Die „Zentrale Stelle“ kann nun ermitteln, welche Kinder nicht an der Untersuchung teilgenommen haben, und schickt den Eltern dieser Kinder ein Erinnerungsschreiben. Die Eltern haben noch genügend Zeit, die Untersuchung nachzuholen. Sollte jedoch auch dann das Kind nicht an der Früherkennungsuntersuchung teilnehmen, informiert die „Zentrale Stelle“ die Kommune, in der die Eltern und das Kind leben, darüber, welche Kinder noch nicht bei einer Untersuchung waren. Die Kommune (in der Regel das Jugendamt) wird dann prüfen, ob Grund besteht, sich einzuschalten (z. B. durch Anruf oder Besuch der Familie). Diese kostenlosen Früherkennungsuntersuchungen gibt es:

U 1:	direkt nach der Geburt	U 7:	21. – 24. Lebensmonat
U 2:	3. – 10. Lebenstag	U 7a:	34. – 36. Lebensmonat
U 3:	4. – 6. Lebenswoche	U 8:	46. – 48. Lebensmonat
U 4:	3. – 4. Lebensmonat	U 9:	ca. 5 Jahre
U 5:	6. – 7. Lebensmonat	J 1:	13 – 14 Jahre
U 6:	10. – 12. Lebensmonat		

Ausführliche Informationen finden Sie im Internet unter www.kinderaerzte-im-netz.de und www.bzga.de oder Sie wenden sich direkt an einen Kinderarzt vor Ort.



V. Kinderbetreuung

Tageseinrichtung für Kinder

Jedes Kind ist anders. Jedes Kind hat unterschiedliche Begabungen und Bedürfnisse, das wissen Sie als Eltern am besten. Die Kindertageseinrichtung ist der Ort, der die Erziehung und Bildung in der Familie sinnvoll ergänzt und die kindliche Entwicklung in besonderer Weise fördert.

Kinderbildungsgesetz (KiBiz)

Im Zentrum des Kinderbildungsgesetzes stehen neben dem verstärkten Ausbau des Betreuungsangebotes für unter Dreijährige insbesondere die frühe Bildung und individuelle Förderung von Kindern und mehr Flexibilität für die Eltern bei der Nutzung des Angebots. Alle Kinder sollen gleichermaßen gefördert und in ihren Bildungskompetenzen gestärkt werden. Damit Bildung für alle Kinder unabhängig vom Geldbeutel der Eltern zugänglich bleibt, werden in Nordrhein-Westfalen seit dem Kindergartenjahr 2020/2021 für die letzten zwei Jahre vor der Einschulung keine Elternbeiträge mehr erhoben. Weitere Informationen finden Sie unter **www.kita.nrw.de** und **www.mkffi.nrw**

Kindertagesbetreuung

Immer mehr Eltern haben den Wunsch, Familie und Beruf zu vereinbaren. Aber nur wenn eine Kindertagesbetreuung vorhanden ist, können Mütter oder Väter ihren weiteren Berufsweg oder ihre berufliche Weiterbildung planen. Jedes Kind hat ab dem vollendeten ersten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in der Kindertagespflege oder in einer Kindertageseinrichtung, ab dem vollendeten dritten Lebensjahr einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung.

Tagesmütter und Tagesväter

Für Eltern mit Kindern unter drei Jahren ist die Kindertagespflege eine attraktive Betreuungsalternative. Viele Eltern schätzen die familiennahe Form der Bildung und Erziehung durch Tagesmütter und Tagesväter, ihre zeitliche Flexibilität und ihre kleinen Gruppen. Die Kindertagespflege ist im Kinderbildungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen gesetzlich verankert. Die Tagesmütter und Tagesväter werden im Allgemeinen über Fortbildungen qualifiziert und durch ein Gesundheitszeugnis, polizeiliches Führungszeugnis sowie einen Hausbesuch überprüft.



Die Kosten werden von Ihrem örtlichen Jugendamt einkommensabhängig ermittelt. Bei der Suche nach einer Tagesmutter oder einem Tagesvater hilft Ihr örtliches Jugendamt gerne.

Familienzentren

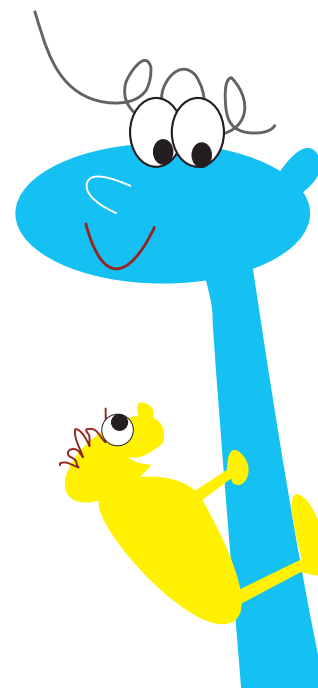
Als erstes Bundesland hat Nordrhein-Westfalen in Deutschland Familienzentren eingerichtet, um Eltern und Kindern alltagsnahe, ganzheitliche Hilfen rund um die Kindertagesstätten anzubieten. Ziel ist es, Bildung, Erziehung und Betreuung als Aufgabe der Kindertageseinrichtungen mit Angeboten der Beratung und Hilfe für Familien zusammenzuführen.

Unter **www.familienzentrum.nrw.de** finden Sie sicher ein Familienzentrum in Ihrer Nähe sowie weitere, umfangreiche Informationen.

In allen Fragen der Kindertagesbetreuung beraten Sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihres zuständigen Jugendamtes gerne.

Auf den Seiten des KiTa.NRW-Portals finden Eltern wichtige Informationen zu den Angeboten der Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen sowie den kostenlosen KiTa-Finder mit aktuellen Angaben zum pädagogischen Konzept, Öffnungszeiten und Kontaktdaten aller Einrichtungen im Umkreis.

Das Angebot finden Sie unter **www.kita.nrw.de**.





VI. Familienbildung und Familienberatung

Viele Familien möchten besser verstehen, wie sich ihre Kinder entwickeln, wie sie sie fördern können und wie sie mit Rivalitäten unter Geschwistern oder mit Entwicklungsstörungen umgehen können. Auch Konflikte in der Beziehung oder Probleme mit Sorge- und Umgangsregelungen lassen die Eltern nach Hilfe und Beratung suchen. In solchen Fällen können ihnen Angebote der Familienbildung und Familienberatung wertvolle Unterstützung geben, sei es durch Elternschulen, Gesprächskreise für Eltern, z. B. nach Trennung und Scheidung, oder Einzelberatung.

In Nordrhein-Westfalen stehen Kindern, Jugendlichen, Heranwachsenden und ihren Eltern kostenlos und vertraulich rund 270 Familienberatungsstellen zur Verfügung. Sie können die Familienberatungsstellen bei Ihrem zuständigen Jugendamt erfragen oder im Internet unter www.bke.de finden. Unter dieser Adresse gibt es auch Onlineberatungen für Eltern und Jugendliche. Die Angebote der Familienbildung sind unter www.familienbildung-in-nrw.de zusammengestellt.

Die Familienbildungsstätten und Familienberatungsstellen kooperieren auch mit Kindertageseinrichtungen, Familienzentren und anderen familienbezogenen Diensten.

Elternstart NRW

„Elternstart NRW“ ist ein Familienbildungsangebot für Mütter und Väter mit einem Kind im ersten Lebensjahr. Das Angebot ist für die Eltern einmalig kostenfrei, die Finanzierung übernimmt das Familienministerium NRW. Themen sind zum Beispiel die frühkindliche Entwicklung, die Eltern-Kind-Beziehung und der Umgang mit neuen und auch anstrengenden Familiensituationen. Mütter und Väter tauschen sich untereinander aus und eine pädagogische Fachkraft moderiert Gespräche über den Alltag und den Umgang mit einem Säugling.

Ziel von „Elternstart NRW“ ist kein Lernen nach einem festen Lehrplan. Die Kursleiterinnen und Kursleiter greifen vielmehr die Fragen auf, die die Mütter und Väter mitbringen. „Elternstart NRW“ wird als klassischer Kurs mit festen Zeiten angeboten und auch als offener Treff. „Elternstart NRW“ umfasst fünf Termine mit jeweils 90 Minuten. In jeder Gruppe sind bis zu zehn Teilnehmende mit ihren Kindern.

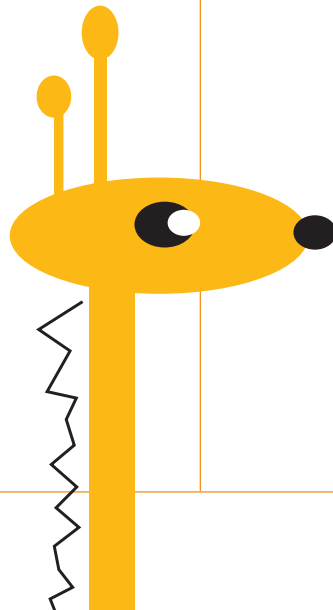
Anmelden können Sie sich in den Einrichtungen der Familienbildung für „Elternstart NRW“. Alle Adressen finden Sie unter www.familienbildung-in-nrw.de unter dem Menüpunkt „Für Eltern“/„Vor Ort“.

VII. Checkliste für Behördengänge und Anträge

Was?	Wann?	Wo?	Womit?
Mutterschaftsgeld beantragen	7 Wochen vor der Geburt	Krankenkasse	Bescheinigung der Gynäkologin/ des Gynäkologen. Die Bescheinigung darf nicht älter als eine Woche sein.
Beginn Mutterschutzfrist	6 Wochen vor der Geburt		
Elternzeit beantragen	spätestens 7 Wochen vor dem geplanten Beginn der Elternzeit	Arbeitgeber der Antragstellerin/ des Antragstellers	Der Antrag muss schriftlich sein und die Angabe über die Dauer der Elternzeit beinhalten.
Vaterschaft anerkennen	vor oder nach der Geburt möglich (Zustimmung der Mutter nötig)	örtlich zuständiges Standesamt oder Jugendamt	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ausweise beider Elternteile ■ Geburtsurkunde oder Abstammungsurkunden beider Elternteile ■ Geburtsurkunde des Kindes
Geburtsurkunde	innerhalb einer Woche nach der Geburt	Standesamt des Geburtsortes Hinweis: Oft kann das Kind direkt im Krankenhaus angemeldet werden. Dann müssen Sie nur noch zum Abholen der Geburtsurkunde zum Standesamt.	<ul style="list-style-type: none"> ■ Geburtsbescheinigung der Klinik ■ Personalausweis oder Reisepass desjenigen, der die Geburt anmeldet ■ Eheurkunde oder beglaubigte Abschrift aus dem Eheregister ■ schriftliche Erklärung über die Bestimmung der/des Vornamen/-s und des Familiennamens, wenn Sie keinen gemeinsamen Ehenamen führen <p>Wenn Sie nicht verheiratet sind, benötigen Sie zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Geburtsurkunde der Mutter ■ Vaterschaftsanerkennung, falls bereits vorhanden



Was?	Wann?	Wo?	Womit?
Fortzahlung des Mutterschaftsgeldes beantragen	unmittelbar nach der Geburt	Krankenkasse	Bescheinigung des Standesamtes
Krankenversicherung des Kindes anmelden	unmittelbar nach der Geburt	bei der Krankenkasse, bei der der berufstätige bzw. meistverdienende Elternteil versichert ist	Zunächst können Sie die Krankenkasse telefonisch informieren. Als Nachweis benötigt die Krankenkasse die Geburtsurkunde. Für Ihr Kind erhalten Sie eine eigene Versicherungskarte.
Einwohnermeldeamt <ul style="list-style-type: none"> ■ Kind anmelden ■ evtl. Kinderreisepass beantragen 	so früh wie möglich nach der Geburt	Einwohnermeldeamt Ihres Wohnortes	<ul style="list-style-type: none"> ■ Personalausweis oder Pass eines Sorgeberechtigten ■ Geburtsurkunde des Kindes im Original ■ evtl. Urkunde über die Vaterschaftsanerkennung ■ Soll ein Kinderpass beantragt werden, wird außerdem ein Lichtbild des Kindes gemäß den neuen Anforderungen der Bundesdruckerei benötigt. Bei nur einem Erziehungsberechtigten wird zusätzlich ein Sorgerechtsnachweis benötigt.





Was?	Wann?	Wo?	Womit?
Elterngeld beantragen	<p>innerhalb der ersten drei Monate nach der Geburt des Kindes</p> <p>Hinweis: Elterngeld wird nur drei Monate rückwirkend gezahlt.</p>	<p>Elterngeldstelle</p> <p>Hinweis: Zuständig ist der Kreis bzw. die kreisfreie Stadt, in der Sie leben.</p> <p>Die für Sie zuständige Elterngeldstelle können Sie in der Datenbank des Familienministeriums unter www.mkffi.nrw/elterngeldstellen finden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ von beiden Elternteilen unterschriebener Antrag auf Elterngeld Ausnahme: Ein Elternteil hat das alleinige Sorgerecht. ■ Geburtsbescheinigung des Kindes mit Verwendungszweck „Elterngeld“ oder „soziale Zwecke“ im Original ■ Bescheinigung der Krankenkasse über Mutterschaftsgeldzahlung ■ Bescheinigung des Arbeitgebers über Zahlung eines Zuschusses zum Mutterschaftsgeld nach der Entbindung ■ Einkommenserklärung und Lohn- und Gehaltsbescheinigungen für die letzten 12 Monate vor der Geburt
Kindergeld beantragen	<p>spätestens bis zum Ablauf des 6. Lebensmonats</p>	<p>Familienkasse der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit, auch online unter www.arbeitsagentur.de</p> <p>Ausnahme: Beschäftigte des öffentlichen Dienstes beantragen das Kindergeld bei der Personalstelle des Dienstherrn.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Antrag auf Kindergeld ■ Geburtsurkunde bzw. Geburtsbescheinigung des Kindes im Original

Weiteres unter www.maerkischer-kreis.de, Jugend & Bildung, Inhalt A – Z: Formulare A – Z, Jugendamt - Checkliste Neugeborene

VIII. Kommunaler Teil der Stadt Balve



Willkommen kleiner Erdenbürger!

Ein neuer Lebensabschnitt hat für Sie begonnen. Aus Paaren werden Eltern und Einzelkinder werden Geschwister.

Ich gratuliere Ihnen von ganzem Herzen zu Ihrem Baby.

Viele Fragen stürmen auf Sie ein. Nicht immer sofort, aber in jedem Fall im Laufe des Kinderlebens.

Wo erhalten Sie Kindergeld und beantragen Sie Elternzeit?

Welchen Kindergarten wählen Sie und welche Schule?

Gibt es in Balve Betreuungsangebote auch für jüngere Kinder?

Wo ist das Jugendzentrum? Wo ein Spielplatz?

Welche Vereine bieten Kindersport an?

Wer gibt Hilfe in Erziehungsfragen und bei Problemen?

Die vorliegende Broschüre überreiche ich Ihnen mit meinen guten Wünschen und hoffe, Ihnen einen kleinen Überblick über die vielfältigen Angebote für Kinder in unserer schönen Stadt Balve bieten zu können.

Ihr Bürgermeister

Hubertus Mühling,
Vater von drei Kindern.

I. Wichtige Telefonnummern

Stadt Balve

Widukindplatz 1
58802 Balve
Tel.: 02375 – 926 – 0
www.balve.de

Märkischer Kreis

Regionaler Sozialer Dienst Nord
Sachgebietsleitung Herr Muhs
Hoffmeisterstr. 8
58802 Balve
Tel.: 02375 – 939230
www.maerkischer-kreis.de

Allgemein

Polizei	Tel.: 110
Feuerwehr	Tel.: 112
Rettungsdienst	Tel.: 112
Krankentransport	Tel.: 02351 – 19222 oder Tel.: 02351 – 10650
Vergiftungszentrale Berlin	Tel.: 030 - 19240 (rund um die Uhr besetzt)

Wichtig ist, auf folgende Fragen Auskunft geben zu können:

1. Alter, Größe und Gewicht des Kindes
2. Was hat es geschluckt?
3. Wie viel hat es geschluckt?
4. Und wann?

Hausärztlicher Notdienst

Tel.: 116117

Bei einem lebensbedrohlichen Notfall rufen Sie auf jeden Fall den Rettungsdienst über die **Rufnummer 112** an.

Folgende sechs Fragen sollten bei einem Notfall beantwortet werden:

- Wer ruft an?
- Wo ist es passiert?
- Was ist passiert?
- Wie viele Verletzte gibt es?
- Welche Verletzung/Erkrankung/Symptome liegen vor?
- Warten Sie auf Rückfragen.

Augenärztlicher Notdienst

Bundesweit **Tel.: 116117**
oder wenden Sie sich an die nächste Notfallpraxis
(Krankenhaus)

Kinderärztlicher Notdienst

**Kinderärztlicher Notdienst am
Bethanien Hospital Iserlohn**
Hugo – Fuchs – Allee 3
58644 Iserlohn **Tel.: 02371 – 212 – 0**



Klinikum Lüdenscheid Kinderklinik
58515 Lüdenscheid, Paulmannshöher Str. 14
Zentrale **Tel.: 02351 – 460**
Kinderambulanz **Tel.: 02351 – 463815**

KKH Gummersbach Kinderklinik
51643 Gummersbach, Wilhelm-Breckow-Allee 20
Tel.: 02261 – 17-1565

Karolinen-Hospital Hüsten, Kinder Abt.
59759 Arnsberg – Hüsten Stolte, Ley 5
Tel.: 02932 – 952-1081

„Nummer Gegen Kummer“ Elterntelefon
Tel.: 0800 – 1110550

II. Kommunales und der Märkische Kreis (alphabetisch)

Allgemeinmediziner, Kinderärzte, Heilpraktiker

**Hausärztliche Gemeinschaftspraxis, Dr. med Rita Rüth,
Dr. med. Gregor Schmitz und Kollegen**
praxis@hausarzt-balve.de
www.hausarzt-balve.de

Praxis Drostenplatz, Dr. med. Paul Stüeken
info@praxis-drostenplatz.de
www.praxis-drostenplatz.de

Naturheilpraxis Yvonne Severin
Zum Krähennocken 14
58802 Balve,
Tel: 02375-205 24 90
naturheilpraxis-severin@web.de
www.heilpraktikerin-severin.de

Gesundheitscampus Sauerland
Sauerlandstraße 8 – 12
58802 Balve
www.gesundheitscampus-sauerland.de

Naturheilpraxis Michaela Fischer
Gesundheitscampus Sauerland
Sauerlandstrasse 8 - 12
58802 Balve
Tel.: 02375 – 2054788
info@heilpraktiker-balve-tcm.de
www.heilpraktiker-balve-tcm.de



Deutscher Kinderschutzbund e.V.

Der Deutsche Kinderschutzbund engagiert sich mit vielfältigen Angeboten, Projekten und Aktionen. Weitere Informationen finden Sie auf der jeweiligen Homepage.
Jahnstr. 15, 58509 Lüdenscheid
Tel.: 02351 – 3010
www.kinderschutzbund-luedenscheid.de
Kinderschutzbund Gummersbach
Tannenfeldstr. 9
51643 Gummersbach
Tel.: 02261 – 26657

Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung

Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch IX erhalten Personen, die durch eine körperliche, geistige oder seelische Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit eingeschränkt sind, an der Gesellschaft teilzuhaben oder die von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind. Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten, eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern.

Das Kreissozialamt ist bspw. für folgende Leistungen der Eingliederungshilfe zuständig:

- heilpädagogische Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind (Frühförderung)
- Hilfen zur Förderung zu einer angemessenen Schulbildung, vor allem im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht
- Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich und geeignet sind, behinderten Menschen die für sie erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen

Weitergehende Informationen zur Eingliederungshilfe

finden Sie auf der Homepage des Märkischen Kreises:
www.maerkischer-kreis.de, Jugend & Bildung, Soziale
 Hilfen, Eingliederungshilfe.

Elterngeld

Elterngeld erhalten grundsätzlich alle Eltern, die sich Zeit
 für ihr Neugeborenes nehmen und ihr Kind selbst betreu-
 en und erziehen.

Weitere Auskünfte erhalten Sie hier beim

Kreishaus Lüdenscheid

Heedfelder Str. 45

58509 Lüdenscheid

www.maerkischer-kreis.de

Ansprechpartner Elterngeld

A, C, D	Frau Hilz	02351 966-6843
B, E, F	Frau Klehm	02351 966-5921
G, H	Frau Hoke Frau Müller	02351 966-5919
L, N, M	Frau Pawlowski	02351 966-6844
K	Frau Isenberg	02351 966-6840
O, P	Frau Holz	02351 966-6853
I, J, Q, R	Frau Martin	02351 966-6849
S	Frau Eick-Heuckelbach	02351 966-6845
T, Widersprüche und Klagen	Herr Trepel	02351 966-6956
U, V, W, X, Y, Z	Frau Hoke	02351 966-5919

Frühförderung

Wichtige Adressen und Angebote (zusätzliche Informati-
 onen finden Sie in dieser Broschüre auch bei den Angebo-
 ten des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes):

Frühförderstelle der Lebenshilfe

Menden – Hemer – Balve e.V.

Aussenstelle Balve

Peter-Kolbe-Str. 35

58708 Menden

Tel.: 02373 – 600693

www.lebenshilfe-menden.de

Institut für interdisziplinäre Frühförderung und Heilpädagogik

Ulrike Böcher und Konny Krause

Mörikestr. 22

58708 Menden

Tel.: 02373 – 1728899

Praxis für frühe Entwicklungsförderung und individu- elle Elternberatung

Astrid Braß und Lioba Heimann

Am Heßufer 27

58675 Hemer

Tel.: 02372 – 910520

Einzugsbereich: Märkischer Kreis

Organisationsform: ambulant und mobil

Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Kreisvereinigung Lüdenscheid e.V.

Hauptstelle Lüdenscheid

Wehberger Str. 4b

58507 Lüdenscheid

Tel.: 02351 – 66800

Logopädie / Ergotherapie

Logopädie Babelfisch

info@logopaedie-babelfisch.de

Logopädie Antje Lucius

info@logopaedie-lucius.de

www.logopaedie-lucius.de

Ergotherapie Hesse

www.ergotherapie-hesse.de



Gesundheitshilfe (Beratungsführer)

Es gibt viele Menschen, deren Leben durch gesundheitliche Probleme oder persönliche Konflikte erschwert ist. Sie fühlen sich häufig alleingelassen und ihrem Schicksal hilflos ausgesetzt. Dabei wissen wir heute, dass viele Behinderungen, ob körperlicher, seelischer oder geistiger Art, vermieden oder zumindest vermindert werden können, wenn die von Behinderung bedrohten Menschen frühzeitig einer vorbeugenden Behandlung zugeführt und den Behinderten und ihren Angehörigen die für sie infrage kommenden Hilfsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Es gibt inzwischen eine Vielzahl von Beratungsstellen, ambulanten und stationären Einrichtungen und auch Selbsthilfegruppen, die für die unterschiedlichen Problemstellungen ein differenziertes Hilfsangebot bereitstellen. Allerdings fällt häufig selbst Fachleuten der Überblick über das bestehende und sich ständig wandelnde Angebot an Hilfs- und Versorgungsmöglichkeiten schwer. Deshalb sah sich der Märkische Kreis veranlasst, für den Bereich der Gesundheitshilfe ein Adressverzeichnis – allerdings ohne Anspruch auf Vollständigkeit und wertneutral – zu erstellen, das dem unmittelbar oder mittelbar Betroffenen sowie den in der Beratung Tätigen vor allem einen Überblick über vorhandene Hilfsangebote im Märkischen Kreis geben soll: www.maerkischer-kreis.de, Service, Inhalt A – Z: Formulare A – Z, Beratungsführer Gesundheit (weitere Informationen finden Sie in dieser Broschüre auch bei den Angeboten des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes). Im Beratungsführer bzw. auf der Homepage finden sie detaillierte Informationen und Ansprechpartner zu folgenden Themen, sowohl für Kinder als auch für Erwachsene:

- Notrufadressen für Bürger des Märkischen Kreises
- Hilfen bei chronischer Erkrankung und Behinderung bzw. drohender Behinderung – allgemein
- Hilfen für Menschen mit autistischen Beeinträchtigungen



INTEGRATIONSKARTE IM MÄRKISCHEN KREIS

Allgemeine Informationen ,wie z.B.

Bushaltestellen, Ärzte, Ämter
Apotheken, Kirchen,
Schulen, soziale Einrichtungen,
Angebote für Frauen, Ehrenämter,
Krankenkassen,
Migrantenselbstorganisationen,
Sozialkaufhäuser, Sprachangebote,
Wohlfahrtsverbände,
Wohnungsgesellschaften.

In 9 verschiedenen Sprachen

Direkte Verlinkungen zu
Sprachkursen, Fahrplanauskunft
und der Kassenärztlichen Vereinigung.

Ansprechpartner:
Frau Silke Ewald
Bildungskoordinatorin für Neuzugewanderte
02351 / 966-6523
02351 966886523
s.ewald@maerkischer-kreis.de



Scan me



MÄRKISCHER KREIS

- Hilfen für Menschen mit Epilepsie
- Hilfen für Menschen mit geistiger Behinderung
- Hilfen für körperbehinderte und somatisch chronisch kranke Menschen
- Hilfen bei seelischen bzw. psychischen Konflikten und Erkrankungen sowie Demenzen
- Hilfen für sinnesgeschädigte Menschen – Hörbehinderte und Gehörlose
- Hilfen für sinnesgeschädigte Menschen – Taubblinde
- Hilfen für sinnesgeschädigte Menschen – Sehbehinderte und Blinde
- Hilfen für sinnesgeschädigte Menschen – Sprachgeschädigte

- Hilfen bei Suchterkrankungen
- Sonstige Angebote

Jugendamt des Märkischen Kreises a) Beistandschaft



Die Beistandschaft ist ein kostenloses Angebot des Jugendamtes bei der Feststellung der Vaterschaft und der Geltendmachung des Kindesunterhaltes für minderjährige Kinder. Die Beistandschaft kann von jedem sorgeberechtigten Elternteil beantragt werden, bei dem das Kind lebt.

Frau Hahn Tel.: 02351 – 966 – 6605

Weitergehende Informationen finden Sie auf der Homepage des Märkischen Kreises:
www.maerkischer-kreis.de, Jugend & Bildung, Soziale Hilfen, Beistandschaft.

b) Besonderer Sozialer Dienst (BSD)

Der BSD im Jugendamt des Märkischen Kreises unterstützt Familien in schwierigen Situationen. Im Auftrag des Regionalen Sozialen Dienstes (RSD) arbeiten pädagogische Fachkräfte aus den Bereichen Beratung, Erziehung und Gesundheit mit Familien im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes.

Das ambulante Leistungsangebot des BSD umfasst:

- Vorbeugung (Willkommensbesuche bei Familien mit Neugeborenen und Kontaktaufnahme bei fehlenden Früherkennungsuntersuchungen)
- Unterstützung (Sozialpädagogischer Kriseninterventionsdienst, Konfliktvermittlung in Fragen der Sorgerechts- und Umgangsregelung, aufsuchende Familienberatung)

Sachgebietsleitung

Frau Hufenbach Tel.: 02351 – 966 – 6600

Stellvertretende Sachgebietsleitung

Frau Bittrich Tel.: 02351 – 966 – 6616

Team Willkommensbesuche

Frau Bandus Tel.: 0151 – 12654 005
Frau Czimmeck Tel.: 0151 – 12654 003
Frau Stolzenwald Tel.: 0151 – 12654 000

Weitergehende Informationen zu den Angeboten und Dienstleistungen des Besonderen Sozialen Dienstes finden Sie auf der Homepage des Märkischen Kreises:
www.maerkischer-kreis.de, Jugend & Bildung, Kinderbetreuung, Willkommensbesuch.

c) Hebammennetzwerk

Jede werdende Mutter hat Anspruch auf Unterstützung durch eine Hebamme bis zu 12 Wochen nach der Entbindung. Bei Vorliegen einer medizinischen Indikation kann es über eine Rezeptverordnung auch zu einer Verlängerung der Leistung kommen (finanziert durch die Krankenkasse). In Absprache mit dem Regionalen Sozialen Dienst des Märkischen Kreises kann bei Bedarf aber auch eine Verlängerung über das Jugendamt (inklusive Finanzierung) erfolgen.

Einige Angebote von Hebammen:

- Vorsorge und Begleitung in der Schwangerschaft
- Beratung und Hilfeleistungen bei Beschwerden
- Betreuung in schwierigen Situationen in der Schwangerschaft
- Betreuung zu Hause nach der Geburt des Kindes

Ansprechpartner

Frau Czimmeck Tel.: 0151 12654003
Frau Bandus Tel.: 0151 12654005

Weitergehende Informationen zum Hebammennetzwerk finden Sie bei Google unter Hebamme Märkischer Kreis.

Kindertageseinrichtungen

Die Anmeldungen für Kindertageseinrichtungen können ausschließlich über das neue Kita-Portal des Märkischen Kreises erfolgen. Sie erreichen das Portal unter www.kita.portal@maerkischer-kreis.de

Fachberaterin für Kindertageseinrichtungen

Frau Meyer
Heedfelderstr. 45
58509 Lüdenscheid
Tel.: 02351 – 966 – 6649
t.meyer@maerkischer-kreis.de

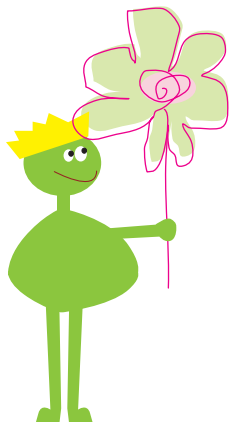
Balve

Kath. Kindergarten St. Blasius

(U3 Plätze: 6)
Brucknerweg 5
58802 Balve
Tel.: 02375 – 2352
blasius-balve@kath-kitas-ruhr-mark.de
www.kita-blasius-balve.de

Ev. Kindergarten „Arche Noah“

(U3 Plätze: 6)
St. Johannesstr. 5
58802 Balve
Tel.: 02375 – 1433
EvKiga-ArcheNoahBalve@web.de



KITA-PORTAL MK

**Ganzjähriges Online Anmeldeverfahren
des MÄRKISCHEN KREISES**

Weitere Informationen zu der Vergabe der Plätze für die Kindertageseinrichtungen erhalten Sie auf der Homepage des Kita-Portals und des MÄRKISCHEN KREISES.

www.kitaportal.maerkischer-kreis.de

Fragen zum Kita-Portal können per Mail an kitaportal@maerkischer-kreis.de oder telefonisch über folgende Rufnummer gestellt werden: 02351 / 966 -5854.

MÄRKISCHER KREIS

Kindertagesstätte Kinderkreisel e. V.

(U3 Plätze: 10)
 Hofstr. 27
 58802 Balve
 Tel.: 02375 – 5777
 kita@kinderkreisel-balve.de
 www.kinderkreisel-balve.de

Beckum**Kath. Kindergarten St. Antonius**

(U3 Plätze: 11)
 Nikolausstr. 9
 58802 Balve
 Tel.: 02375 – 2676
 antonius-beckum@kath-kitas-ruhr-mark.de
 www.kita-antonius-beckum.de

Eisborn**Städt. Kindergarten „Sausebraus“**

(U3 Plätze: 2)
 Asbeckerstr. 2
 58802 Balve
 Tel.: 02379 – 218
 sausebraus@onlinehome.de

Garbeck**Kath. Familienzentrum Heilige Drei Könige**

(U3 Plätze: 12)
 Märkische Str. 40
 58802 Balve
 Tel.: 02375 – 4799
 heilige-dreikoenige-balve@kath-kitas-ruhr-mark.de
 www.kita-heilige-dreikoenige-balve.de

Städtische Kita KinderReich

Schulstr. 3
 58802 Balve
 Tel.: 02375 – 4114
 kiga.garbeck@gmail.com

Langenholthausen**DRK Kita und Familienzentrum Balve/Langenholthausen**

(U3 Plätze 14)
 Uferstr. 7
 58802 Balve
 Tel.: 02375 – 4400
 kita.balve@drk-kinderwelt.de

**d) Kindertagespflege**

Die Kindertagespflege ist eine Betreuungsform, die der Betreuung in Kindertageseinrichtungen gleichgestellt ist. Sie ist durch hohe Individualität, Flexibilität und familiäre Atmosphäre gekennzeichnet. Der Schwerpunkt der Tagespflege liegt bei der Betreuung von Kindern zwischen null und drei Jahren. Es können aber auch ältere Kinder betreut werden. Die Betreuung findet in der Regel im Haushalt der Tagesmütter statt. Aber auch im Haushalt der Eltern oder anderen geeigneten Räumlichkeiten ist eine Betreuung möglich.

Die Fachberatung des Jugendamtes des Märkischen Kreises berät und vermittelt Tagespflegen. Elternwünsche in Bezug auf Betreuungszeiten, Gruppengröße, Wohnortnähe und Erziehungsinhalte können in der Regel individuell berücksichtigt werden. Die für die Eltern kostenlose Vermittlungs- und Beratungsarbeit schließt die Gestaltung von Betreuungsvereinbarungen, die Begleitung bei Erstkontakten und eine weitere Begleitung über die gesamte Dauer des Betreuungsverhältnisses mit ein.

Erhebung von Elternbeiträgen

Frau Kursawe, Kindertagespflege Tel.: 02351 – 966 – 6641

Fachberatung Kindertagespflege

Frau Kaiser-Gotthardt Tel.: 02351 – 966 – 6633
 (Fachberatung Kindertagespflege Jugendamt Märkischer Kreis)

Vermittlung in der Kindertagespflege:**AWO Kindertagespflegebüro MK**

Christine-Schnur-Weg 3

58511 Lüdenscheid

Telefon: 0172 2731283

Mail: kindertagespflege-mk@awo-ha-mk.de

Balve: Daniela Wall**Sprechstunde Kindertagespflege**

für Balve und Neuenrade

nach Vereinbarung

Rathaus Neuenrade

Alte Burg 1, Zimmer 18

58809 Neuenrade

Weitergehende Informationen zur Kindertagespflege finden Sie auf der Homepage des Märkischen Kreises:

www.maerkischer-kreis.de, Jugend & Bildung, Inhalt von A – Z, Kindertagespflege.**AWO Kindertagespflegebüro MK**

Prumbomweg 3

58540 Meinerzhagen

Tel.: 02354 – 904504

Mail: kindertagespflege-mk@awo-ha-mk.de

Öffnungszeiten: mittwochs 14 - 16 Uhr, donnerstags 9 - 11 Uhr

Kierspe, Halver: Lillian Tanzius**Meinerzhagen, Valbert, Herscheid:** Johanna Kniewel**e) Pflegekinderdienst und Adoptionsvermittlung**

Der Pflegekinderdienst hat die Aufgabe, nach Bedarf passende Pflegeeltern für Kinder fachgerecht zu vermitteln, Pflegeeltern und Pflegekinder zu betreuen, neue Pflegeeltern zu gewinnen und zu prüfen, ob diese als Pflegeeltern geeignet sind. Die Adoptionsvermittlung des Märkischen Kreises hat die Aufgabe, bei Bedarf fachgerecht passende Adoptionseltern für Kinder zu vermitteln, die Bewerber für eine Adoption auf ihre Eignung hin zu überprüfen, Adoptionen für das Gericht zu begutachten und

Suchanfragen von Adoptierten zu beantworten.

Pflegekinderdienst und Adoptionsvermittlung Balve

Frau Baukloh

Tel.: 02351 – 966 – 6623

Weitergehende Informationen zum Pflegekinderdienst und zur Adoptionsvermittlung finden Sie auf der Homepage des Märkischen Kreises: **www.maerkischer-kreis.de**, Jugend & Bildung, Inhalt von A – Z, Pflegekinderdienst.

f) Regionaler Sozialer Dienst (RSD Nord)

Die Aufgaben des RSD bestehen in der Wahrnehmung des Kinderschutzes, der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung von Kindern und Jugendlichen, der Unterstützung von Eltern und Familien im Rahmen der Hilfe zur Erziehung, der Beratung in Scheidungs-, Umgangs- und Sorgerechtsangelegenheiten und der Jugendgerichtshilfe.

Zentrale

Tel.: 02351 – 966 – 5300

Fax.: 02351 – 966 – 5320

Hoffmeisterstr. 8, 58802 Balve

Sachgebietsleitung

Herr Muhs

Tel.: 02351 – 966 – 5301

Frau Dudeck, Herscheid

Tel.: 02351 – 966 – 5302

Frau Griesenbruch, Herscheid

Tel.: 02351 – 966 – 5303

Frau Siegfried, Balve

Tel.: 02351 – 966 – 5305

NN, Balve

Tel.: 02351 – 966 – 5306

Frau Anhuth, Neuenrade

Tel.: 02351 – 966 – 5308

Frau Ernst-Schäfer, Neuenrade

Tel.: 02351 – 966 – 5309

Jugendhilfe im Strafverfahren

Frau Ortman, Balve, Neuenrade

Tel.: 02351 – 966 – 5304

Weitergehende Informationen zu den Angeboten und Dienstleistungen des Regionalen Sozialen Dienstes finden Sie auf der Homepage des Märkischen Kreises:

www.maerkischer-kreis.de, Jugend & Bildung, Soziale Hilfen.

g) Unterhaltsvorschuss

Alleinerziehende haben häufig Schwierigkeiten, den Anspruch ihres Kindes auf Unterhaltszahlungen seitens des anderen Elternteils durchzusetzen. Immer wieder kommt es vor, dass der unterhaltspflichtige Teil nichts oder weniger als den Regelbedarf zahlt. Trotzdem darf das Wohl des Kindes nicht gefährdet sein. Dafür sichert das Jugendamt die finanzielle Unterstützung von Alleinerziehenden durch den Unterhaltsvorschuss.

Balve

Frau Rüsche Tel.: 02351 – 966 – 6652
Weitergehende Informationen finden Sie auf der Homepage des Märkischen Kreises:
www.maerkischer-kreis.de, Bürgerservice, Jugend & Bildung, Soziale Hilfen, Unterhaltsvorschuss.

Kinder- und Jugendärztlicher Dienst

Der Kinder- und Jugendärztliche Dienst ist Teil des öffentlichen Gesundheitsdienstes, dessen Aufgabe im Wesentlichen in der vorbeugenden Betreuung und Beratung von Kindern und Jugendlichen bzw. deren Eltern besteht. Ziel dieser ärztlichen Tätigkeit ist es, so früh wie möglich Entwicklungsstörungen und Krankheiten zu erkennen. Durch eine entsprechende rechtzeitige medizinische Behandlung und präventiven Hilfen können Fehlentwicklungen und Behinderungen vermieden werden.

Der Kinder- und Jugendärztliche Dienst arbeitet mit niedergelassenen (Kinder-) ÄrztInnen und mit Behörden, Einrichtungen und Personen im Märkischen Kreis zusammen, die die Verantwortung für die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen tragen.

Außenstelle für Balve

Breddestr. 54
58675 Hemer

Ansprechpartner



Frau Ambrosius Tel.: 02351 966 5154
 Frau Böhm Tel.: 02351 966-5151
 Frau Grünewald Tel.: 02351 966-5152

Aufgaben

- Gesundheitsförderprojekte in Kindergärten und Schulen
- Unterstützung für Kinder mit Entwicklungsstörungen in enger Zusammenarbeit mit den Frühförderstellen
- Kindergartenreihenuntersuchung
- Einschulungsuntersuchungen
- Schulärztliche Aufgaben
- Vernetzung mit Jugendämtern, Erziehungsberatungsstellen, der wirtschaftlichen Jugendhilfe und weiteren Trägern der Jugendhilfe nach den Vorgaben des Kinder- und Jugendhilfegesetzes
- Beratung bei allen kinder- und jugendärztlichen Fragestellungen

Weitergehende Informationen zu den Ärztinnen und Ärzten und zu den Angeboten und Dienstleistungen finden Sie auf der Homepage des Märkischen Kreises: www.maerkischer-kreis.de, Jugend & Bildung, Inhalt von A – Z, der gesunde Kreis.

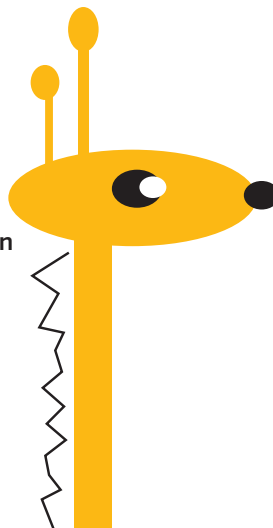
Heilpädagogische und Integrative Kindertageseinrichtungen

Heilpädagogisches Zentrum

Kindertageseinrichtung
 Am Löbbeckenkopf 30
 58636 Iserlohn
 Tel.: 02371 – 908914

Heilpädagogischer Kindergarten

An der Egge 4a
 58093 Hagen
 Tel.: 02331 – 53019



Heilpädagogischer Kindergarten St. Laurentius

Pfarrweg 2a
 57439 Attendorn Neu-Listernohl
 Tel.: 02722 – 9743-4011

Integrative Kindertagesstätte St. Laurentius

Nordwall 14
 57439 Attendorn
 Tel.: 02722 – 9253-4111

Integrative Kindertageseinrichtung

Gerlingser Platz 6a+b
 58638 Iserlohn
 Tel.: 02371 – 972812

Integrativer Sprachheilkindergarten der AWO

In der Heimecke 20
 58762 Altena
 Tel.: 02352 – 71051

Kirchengemeinden

Kirchengemeinden bieten unterschiedliche Angebote an, beispielsweise sind dort Informationen über Krabbelgruppen zu bekommen.

Pastoralverbund Balve-Hönnetal

Pastorales Zentralbüro für die Kirchengemeinden im PV
 Kirchplatz 5
 58802 Balve
 Tel.: 02375 – 938739
 st.blasius@pv-balve-hoennetal.de
www.pv-balve-hoennetal.jimdo.com

Geöffnet: dienstags, mittwochs und freitags: 9.00 bis 11.00 Uhr, donnerstags: 16.00 bis 18.00 Uhr

Ev. Kirchengemeinde Balve

Gemeindebüro

Hönnetalstr. 32

58802 Balve

Tel.: 02375 – 5579

ev.kirche.balve@t-online.de

www.ev-kirche-balve.de

Geöffnet: dienstags und donnerstags: 9.30 bis 11.30 Uhr,

mittwochs: 15.30 bis 18.30 Uhr

Christusgemeinde Balve

Helle 10

58802 Balve

Kontakt: Siegfried Mertens

Tel.: 02375 – 5536

info@christusgemeinde-balve.de

www.christusgemeinde-balve.de

Gottesdienst: sonntags 10.30 Uhr,

parallel Kindergottesdienst

DITIB Türkisch-islamische Gemeinde zu Balve e.V.

Hönnetalstraße 16

58802 Balve

Tel.: 02375 - 2051960,

m.s.camii-balve@hotmail.de

Märkisches Kinderschutzzentrum

am Klinikum Lüdenscheid

Paulmannshöher Str. 14

58515 Lüdenscheid

Tel.: 02351 – 463915

Das Märkische Kinderschutzzentrum bietet unter anderem an:

- Beratung in allen mit Vernachlässigung, Misshandlung und sexuellem Missbrauch zusammenhängenden Fragen

- Beratung für Eltern von Säuglingen und Kleinkindern bei Schrei-, Schlaf-, Fütterproblemen
- Hilfen für Familien, Kinder und Jugendliche

und ist zuständig für Altena, Lüdenscheid, Plettenberg, Werdohl sowie die Städte und Gemeinden Halver, Herscheid, Nachrodt – Wiblingwerde, Kierspe, Meinerzhagen, Balve und Neuenrade.

III. Weitere Angebote rund ums Kind

Auf Grund der Corona-Pandemie verändern sich fortlaufend die Anbotsmöglichkeiten und -zeiten. Erkundigen Sie sich bei Interesse entsprechend vorab nach den aktuellen Begebenheiten.

• Erziehungs- und Familienberatungsstellen**Caritas Außenstelle Balve**

Brucknerweg 4

Tel: 02375 9184889

eb@caritas-balve.de

www.caritas-iserlohn.de/beratung-und-betreuung/familien-und-erziehungsberatung

• Schwimmbäder**Hallenbad Balve**

In der Murmke 9

Tel.: 02375 2620

www.balve.de/bildung-und-freizeit/hallenbad

Wassergewöhnung

Susann Otto

Arnsberger Straße 55

58802 Balve

Tel.: 02375 – 2058855, mobil: 0172 – 9941920

Schwimmschule-fridolin@mail.de



Hallenbad Sundern

Berliner Str. 60
59846 Sundern
Tel.: 02933 – 4947
samstags vormittags, montags nachmittags
Kursleitung Frau Hengsbach
Tel.: 0160 – 7817336
www.babyschwimmen-in-sundern.jimdo.com

Hallenbad Hemer

Hademareplatz 1
58675 Hemer
Tel.: 02372 – 551285
Info zum Babyschwimmkurs unter:
www.hemer.de/tourismus/sport/hallenbad

Nass Erlebnisbad Arnsberg

Am Solepark 15
59759 Arnsberg (Hüsten)
Tel.: 02932 – 475730
Baby-Sauna (6 Monate bis 4 Jahre)
Baby-Schwimmen (3 Monate – 12 Monate)

• **Hebammen****Hebamme Lisa Schäfer**

Tel. 0160 1523028
hebammelisa-balve@web.de
www.hebammelisa-balve.de

Hebammenpraxis Anita's Team

Finntroper Str. 23
57439 Attendorn
Tel.: 02722 – 637160
Mobil: 0151 – 21289059
www.hebammenpraxis-anitasteam.de

**Hebammenladen Halver**

Johanna Bielau
Von-Vincke-Str. 6
58553 Halver
Tel.: 02359 – 295024
www.schwangerenbegleitung.de
E-Mail: info@schwangerenbegleitung.de

Hebammenpraxis „Lichtblick“

Am Klinikum Lüdenscheid - Haus 10
Paulmannshöher Str. 14
58515 Lüdenscheid
Tel.: 02351 – 464858
www.lichtblickhebammen.de

Menschenkind

Hebammenpraxis in Halver
Am Hang 8
58553 Halver
Tel.: 02353 – 902342
www.hebammenpraxis-menschenkind.de

Hebammenpraxis Altena

Kirchstrasse 14 – 16
58762 Altena
Tel.: 02352 – 331733
www.hebammenpraxis-altena.de

Iserlohner Hebammenpraxis

Unnaer Strasse 5
58636 Iserlohn
Tel.: 02371 – 789595
www.iserlohner-hebammenpraxis.de

Hebammenpraxis Rundum

Wacholderkamp 10a
58093 Hagen- Emst
Tel.: 02331 – 54826



www.hebammenpraxis-hagen.de

Hebammenpraxis Antje Kühn

Am Zollhaus 4

58809 Neuenrade

Tel.: 02392 – 168339

www.hebamme-kuehn.de

• Elternschule

„Elternschule Storchennest“

St. Vincenz Krankenhaus Menden

Am Stein 24

58706 Menden

Bürozeiten: montags bis freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr

Tel.: 02373 – 1681421

E-Mail: elternschule@kkimk.de

Infos über die verschiedenen Angebote unter:

www.kkimk.de/kliniken/st-vincenz-krankenhaus-menden/elternschule-storchennest/kurse-und-infos/

• Familienbildung

Verband für die Volkshochschule Menden-Hemer-Balve

Werringser Str. 4

58706 Menden

VHS-Leiter Achim Puhl

Tel.: 02373 – 9096-0

E-Mail: info@vhs-mhb.de

Kinderspielplätze

Volkringhausen am Glashüttenweg,

mit der Hönnetalbahn erreichbar

Beckum – Kruspad

Garbeck in der Lindenstrasse

Babys in Bewegung mit allen Sinnen

Kursort: FZ Heilige-Drei-Könige Garbeck

Märkische Str. 40

Tel.: 02375 – 4799

Kursleitung: Nadine Dippong

Babymassage

Kursort: FZ Heilige-Drei-Könige Garbeck

Märkische Str. 40

Kursleitung: Kirsten Boekholt

Tel.: 02375 4799

Sonja Willmes

SonjaWillmes@gmx.de

www.babymassage-menden.de

Krabbelgruppen

Krabbelgruppe im Ortsteil Beckum

Öffnungszeiten: dienstags von 9.00 – 10.30 Uhr

Ansprechpartnerin: Frau Niewels (Pfarrsekretärin)

Tel. 02375 – 913813

Kath. Kirchengemeinde

Nikolausstr. 9, 58802 Balve

Tel.: 02375 – 2238

Kursort: FZ Heilige-Drei-Könige Garbeck

Märkische Str. 40

Tel.: 02375 – 4799

montags & freitags von 09.00 bis 11.15 Uhr

Kursleitung: Miriam Thomée & Nadine Dippong

Eltern-Kind Bewegungskurs

Kursort: FZ Heilige-Drei-Könige Garbeck

Märkische Str. 40

Tel.: 02375 – 4799

Ab 1 Jahr: donnerstags von 14.30 bis 16.00 Uhr

Kursleitung: Gabriele Midderhoff
freitags von 14.30 bis 15.30 Uhr
Kursleitung: Nadja Blumenkamp



PEKIP

PEKIP-Kurs (Prager-Eltern-Kind-Programm)
Kursort: DRK Kita Balve- Langenholthausen
Uferstr. 7
Kursleitung: Anne Nies Tel.: 02391 – 6096694

Musikgruppe

Kükenmusik
Kursort Marienheim
Dechant-Löcker-Weg 3
Für Kinder von 1,5 - 2 Jahren
Donnerstag, 15 - 16.30 Uhr
Leitung: Ingrid Gödde Tel.: 02375 - 3213



www.kfd-balve.de
Kontakt: Angelika Schulte Tel.: 02375 - 3944

Spielgruppen

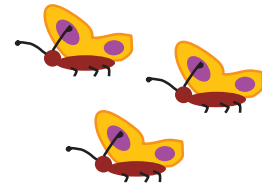
Kursort: FZ Heilige-Drei-Könige Garbeck
Märkische Str. 40
Tel.: 02375 – 4799
Ab 1,5 Jahre
montags und dienstags von 14.30 bis 16.30 Uhr
Kursleitung: Marilyn Lenze
KIDIX-Spielgruppe „Marienwürmchen“ im Marienheim
Kinder von 2 - 2,5 Jahren
donnerstags von 9.00 bis 10.30 Uhr
Kursleitung: Anja Lenk Tel.: 02375 - 939488

Eltern-Kind-Turnen der kfd in der Murrke-Turnhalle

Für 2 - 6 jährige Kinder
Leitung: Petra Schaaf Tel.: 02375 - 1045
montags von 15.00 – 16.00 Uhr (2 - 4 Jahre) und
16.00 – 17.00 Uhr (4 – 6 Jahre)
Anmeldung und nähere Auskunft bei
Karin Gruschka Tel.: 02375 - 1550
oder bei Angelika Schulte Tel.: 02375 - 3944
Informationen auch auf unserer Homepage:
www.kfd-balve.de

HönneVital

Mama-Baby-Fitnesskurse
Hönnetalstr. 68
58802 Balve
Tel: 02375 – 9391721
www.hoennevital.de



Verschiedene Informationen im Internet

[www.elternsein.info/krisen-bewaeltigen/
ideen-fuer-familien](http://www.elternsein.info/krisen-bewaeltigen/ideen-fuer-familien)
www.elternsein.info/schreien/baby-schreit-viel
www.kinderstarkmachen.de
[www.kindergesundheit-info.de/
coronavirus-elterninformationen](http://www.kindergesundheit-info.de/coronavirus-elterninformationen)
[www.geo.de/geolino/basteln/
15225-thma-experimente](http://www.geo.de/geolino/basteln/15225-thma-experimente)
[www.haus-der-kleinen-forscher.de/de/
praxisanregungen/experimente-fuer-kinder](http://www.haus-der-kleinen-forscher.de/de/praxisanregungen/experimente-fuer-kinder)
www.geschwisterloewenstein.de/ideenpost/

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

www.kindergesundheit-info.de





Märkischer Kreis

Heedfelderstraße 45
58509 Lüdenscheid
Tel.: 02351 – 966 – 60
www.maerkischer-kreis.de

